

## 1 Einleitung

*Liebe Prüfungskandidatin*

*Lieber Prüfungskandidat*

Vor Ihnen liegt der letzte Abschnitt der beruflichen Grundsbildung. Im Lehrbetrieb, in den Einführungskursen und im schulischen Unterricht haben Sie sich das notwendige praktische und theoretische Rüstzeug erworben, um bald in die Reihe der gelernten Berufsleute treten zu können. Bei erfolgreichem Abschluss wird Ihnen mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder dem eidgenössischen Berufsattest bestätigt, dass Sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung eines Berufes erworben haben. Das ist nicht nur eine Standortbestimmung, sondern ein eigentlicher Leistungsausweis auf den Sie auch mit Recht stolz sein werden.

Eine gute Prüfungsvorbereitung bedeutet bekanntlich schon den halben Erfolg. Wir möchten Sie dabei mit einer Zusammenstellung der wesentlichen Informationen unterstützen. Wann, wo und wie haben Sie zur Prüfung anzutreten? Lesen Sie das Programm in aller Ruhe durch und studieren

Sie das Aufgebot in der Beilage. Sind Sie in einem oder mehreren organisatorischen Punkten unsicher oder benötigen Sie weitere Auskünfte, so sind die Mitarbeitenden auf dem Amt für Berufsbildung gerne für Sie da. Es ist aber auch notwendig, die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsverlauf mit Ihrer Berufsbildnerin oder Ihrem Berufsbildner zu besprechen. Der Lehrbetrieb wird Ihnen behilflich sein, alle notwendigen Unterlagen, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitzustellen.

Die eigentliche Prüfung kann Ihnen allerdings niemand abnehmen. Nutzen Sie daher die verbleibende Zeit für die Vorbereitungen und vor allem zum Lernen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie auch auf Ihrem weiteren Lebensweg das Lernen nie aufgeben und stets Freude und Erfüllung in der beruflichen Tätigkeit finden werden. Für die Schlussprüfung wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg!

*Kommission für Qualifikationsverfahren*

Der Präsident:



Richard Hensel, Vorsteher Amt für Berufsbildung

## 2 Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| 1    | Einleitung .....   | 1 |
| 2    | Inhaltsverzeichnis .....   | 2 |
| 3    | Behörden und Ämter .....   | 3 |
| 3.1  | Eidgenössische Aufsichtsbehörde .....                                  | 3 |
| 3.2  | Kantonale Behörden.....  | 3 |
| 4    | Allgemeine Hinweise Qualifikationsverfahren .....                      | 3 |
| 4.1  | Bezeichnungen .....  | 3 |
| 4.2  | Obligatorium .....   | 3 |
| 4.3  | Zweck der Prüfung.....   | 3 |
| 4.4  | Prüfungsvorbereitung .....   | 4 |
| 4.5  | Prüfungsfächer .....   | 4 |
| 4.6  | Notengebung.....   | 4 |
| 4.7  | Einsprachemöglichkeiten .....  | 4 |
| 4.8  | Fähigkeitszeugnis / Attest .....                                       | 4 |
| 4.9  | Lehrzeugnis.....   | 4 |
| 4.10 | Lohnzahlung .....  | 4 |
| 4.11 | Wiederholung der Prüfung .....   | 5 |
| 5    | Prüfungsperiode 2012 .....   | 5 |
| 5.1  | Aufgebot .....   | 5 |
| 5.2  | Arbeitszeiten .....  | 5 |
| 5.3  | Prüfung und Lehrabschlussfeier während des Militärdienstes .....       | 5 |
| 5.4  | Fernbleiben von der Prüfung.....                                       | 5 |
| 5.5  | Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung..... | 5 |
| 5.6  | Krankheit oder Unfall .....  | 6 |
| 5.7  | Behinderung .....  | 6 |
| 5.8  | Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis .....                 | 6 |
| 5.9  | Auszeichnung.....  | 6 |
| 5.10 | Ausschluss von der Prüfung .....                                       | 6 |
| 5.11 | Handy-Verbot .....   | 6 |
| 6    | Grundsätzliches .....  | 6 |
| 6.1  | Notenblätter .....   | 7 |
| 6.2  | Bekanntgabe der Noten .....  | 7 |
| 6.3  | Aushändigen von Prüfungsunterlagen.....                                | 8 |
| 6.4  | Prüfungsbesucher .....   | 8 |
| 6.5  | Entschädigungen .....  | 8 |
| 6.6  | Werkzeuge und Materialien .....  | 8 |
| 6.7  | Auskünfte .....  | 8 |
| 6.8  | Persönliches Prüfungsaufgebot.....                                     | 8 |
| 6.9  | Ausstellung der Prüfungsarbeiten .....                                 | 8 |
| 6.10 | Informationen.....   | 8 |
| 6.11 | Sperrmöglichkeit der Daten.....  | 8 |
| 7    | Experten-Forum 2012 .....  | 9 |
| 8    | Lehrabschlussfeiern .....  | 9 |
| 8.1  | Allgemeiner Hinweis .....  | 9 |
| 8.2  | Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau .....                 | 9 |
| 8.3  | Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon .....              | 9 |
| 8.4  | Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Lachen.....              | 9 |
| 8.5  | Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz.....              | 9 |

## 3 Behörden und Ämter

### 3.1 Eidgenössische Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern

### 3.2 Kantonale Behörden

#### Prüfungsleitung

Oscar Seger, Amt für Berufsbildung, Schwyz

Tel. 041 819 19 22

Fax 041 819 19 29

E-Mail [oscar.seger@sz.ch](mailto:oscar.seger@sz.ch)

#### Leiter der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern

Paul Tanner, Rektor Berufsbildungszentrum Goldau

Tel. 041 855 27 77

Ruedi Sutter, Prorektor Berufsbildungszentrum Pfäffikon

Tel. 055 415 13 00

#### Kantonales Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 25

#### Kommission für Qualifikationsverfahren

|                     |                       |                     |                 |
|---------------------|-----------------------|---------------------|-----------------|
| Albisser Giovanni   |                       | Im Adelman 1        | 6422 Steinen    |
| Bucher Hanspeter    |                       | Weidhof 3           | 6403 Küssnacht  |
| Fisch Karl          |                       | Halten 7            | 8841 Gross      |
| Hensel Richard      | Amt für Berufsbildung | Kollegiumstrasse 28 | 6431 Schwyz     |
| Marty Franz         |                       | Nidlaustrasse 34    | 8842 Unteriberg |
| Di Clemente Remo    | Kaufm. Berufsschule   | Riedstrasse 19      | 6430 Schwyz     |
| Seger Oscar         | Amt für Berufsbildung | Kollegiumstrasse 28 | 6431 Schwyz     |
| Strüby Jean-Jacques |                       | Wysistrasse 12      | 6430 Schwyz     |
| Tanner Paul         | BBZ Goldau            | Zaystrasse 44       | 6410 Goldau     |
| Vogt Urs            |                       | Schürwiesstrasse 2  | 8855 Wangen     |

#### Beschwerdeinstanz

Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz

## 4 Allgemeine Hinweise Qualifikationsverfahren

### 4.1 Bezeichnungen

Sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, wird in diesem Dokument der Einfachheit halber die männliche Form verwendet

### 4.2 Obligatorium

Der Lernende hat sich allenfalls der Teilprüfung, der IPA - Prüfung und gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so legt er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab. Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen. Tritt der Lernende ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung an, gilt sie als nicht bestanden.

### 4.3 Zweck der Prüfung

Durch die jeweiligen Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der Lernende die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

#### **4.4 Prüfungsvorbereitung**

Der Berufsbildner hat den Lernenden zur Prüfung anzumelden und ihn auf die Prüfung vorzubereiten. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeuge sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

#### **4.5 Prüfungsfächer**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung und der Bildungsplan respektive das Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung eines jeden Berufes regelt die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen Aufteilung in einzelne Gebiete (Fächer und Positionen), den Einbezug von Noten der Berufsfachschule sowie die Beurteilung und Notengebung.

#### **4.6 Notengebung**

Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die Beste, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Absolventen mit dem Notenausweis mitgeteilt.

#### **4.7 Einsprachemöglichkeiten**

Gegen die Notengebung und Prüfungsdurchführung kann beim

Regierungsrat Kt. Schwyz  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1260  
6431 Schwyz

Beschwerde geführt werden. Jede Einsprache muss einen Antrag sowie eine ausführliche Begründung enthalten. Vor dem Einreichen einer Beschwerde empfiehlt es sich, beim Amt für Berufsbildung eine Akteneinsicht zu beantragen. Nur so ist es möglich, eine Eingabe ausreichend zu begründen. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

Die Notengebung wird auf Einsprache hin nur hinsichtlich Verfahrensfehler, Willkür und Ermessensmissbrauch geprüft. Den Experten wird bei der Bewertung der Arbeiten gemäss herrschender Rechtspraxis der nötige Ermessensspielraum zugebilligt.

#### **4.8 Fähigkeitszeugnis / Attest**

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden und die berufliche Grundbildung vertragsmässig beendet hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest. Das berechtigt ihn, sich als gelernter Berufsangehöriger zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest wird vom kantonalen Amt für Berufsbildung des Lehrvertragskantons ausgestellt.

#### **4.9 Lehrzeugnis**

Nach Beendigung der beruflichen Grundbildung hat der Berufsbildner dem Lernenden ein Zeugnis auszustellen, welches die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der beruflichen Grundbildung enthält. Auf Verlangen des Lernenden oder seines gesetzlichen Vertreters hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten des Lernenden auszusprechen.

#### **4.10 Lohnzahlung**

Dem Lernenden ist vom Betrieb die Zeit für die Lehrabschlussprüfung oder Teilprüfung ohne Lohnabzug zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Lehrabschlussprüfung nach Ablauf der Lehr-

zeit stattfindet, so hat der Berufsbildner den Lernenden während der für die Prüfung notwendigen Zeit zu entlönnen.

#### **4.11 Wiederholung der Prüfung**

Hat ein Lernender die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen. Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Prüfling an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreichte. Auf Gesuch eines Repetenten kann dieser auch die gesamte Prüfung wiederholen, wobei dann die Noten der neuen Prüfung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses massgebend sind. Die Kosten muss der Repetent selbst übernehmen, sofern er nicht in einem Lehrverhältnis steht.

### **5 Prüfungsperiode 2012**

Alle Qualifikationsverfahren finden in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli 2012 statt.

#### **5.1 Aufgebot**

Kandidaten, welche die Prüfung oder Teile davon im Kanton Schwyz absolvieren, erhalten vom Amt für Berufsbildung das Aufgebot. Alle anderen Kandidaten werden durch die ausserkantonalen Prüfungsorganisationen aufgeboden.

#### **5.2 Arbeitszeiten**

Für die praktischen Arbeiten und die Theorieprüfungen gelten die folgenden Richtzeiten:

|                |                   |               |                 |
|----------------|-------------------|---------------|-----------------|
| Am Morgen:     | 07.30 - 12.00 Uhr | Mittagspause: | 12.00-13.15 Uhr |
| Am Nachmittag: | 13.15-17.45 Uhr   |               |                 |

Die Chefexperten sind befugt, in Spezialfällen andere Arbeitszeiten festzulegen.

#### **5.3 Prüfung und Lehrabschlussfeier während des Militärdienstes**

Für die Prüfung und für die Lehrabschlussfeier erhalten die Prüfungskandidaten laut Verfügung des VBS Urlaub. Der Kandidat hat nach Erhalt des Prüfungsprogrammes bzw. Aufgebotes bei seinem militärischen Vorgesetzten ein Gesuch um den nötigen Urlaub zu stellen. Auf Vorzeigen der Einladung zur Lehrabschlussfeier bekommen Sie bei jedem RS- Kommandanten Urlaub! Sollten Sie wider Erwarten den Urlaub nicht bewilligt erhalten, nehmen Sie bitte spätestens drei Wochen vor der Feier mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt auf.

#### **5.4 Fernbleiben von der Prüfung**

Bleibt jemand ohne wichtigen Grund und damit unentschuldigt der Prüfung fern, gilt die ganze Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten).

Tritt jemand ohne wichtigen Grund während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten).

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung wird gemäss § 48 Abs. 3 VVzVBBW eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.

#### **5.5 Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung**

Falls aus gesundheitlichen Gründen (körperliche, geistige oder seelische usw.) die Prüfung nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist das Amt für Berufsbildung umgehend durch den Prüfungskandidaten - mit gleichzeitiger Einreichung eines Arzteugnisses - zu benachrichtigen. Erleidet ein Kandidat während der Prüfung einen Unfall oder erkrankt er/sie, so ist das Amt für Berufsbildung unverzüglich - unter Beilegung eines Arzteugnisses zu benachrichtigen.

Das Amt hat dann auf Grund der Sachlage zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen und die Teilprüfungsarbeit bewertet werden kann.

### **5.6 Krankheit oder Unfall**

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt nur Krankheit oder Unfall (ärztlich zu bescheinigen). Die Prüfungsleitung ist sofort zu benachrichtigen (Amt für Berufsbildung, Telefon 041 819 19 22). Eventuell kann kurzfristig ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Unfall werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

### **5.7 Behinderung**

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinne von Art. 35 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung (BBV) sind, zusammen mit der Prüfungsanmeldung unter Beilage von Arztzeugnissen bzw. Gutachten, beim Amt einzureichen. Nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

### **5.8 Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis**

Die Fähigkeitszeugnisse, Berufsatteste sowie Notenausweise werden nach Abschluss der Prüfung den Prüfungsabsolventen in der Regel per Post zugestellt. Im Notenausweis werden nur die Fachnoten der Qualifikationsbereiche aufgeführt. Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie der Prüfungsergebnisse. Der Versand erfolgt aus organisatorischen Gründen in der Regel berufsweise.

### **5.9 Auszeichnung**

Nach Beschluss der Kommission für Qualifikationsverfahren erhalten die drei Bestrangierten jedes Berufes eine Medaille, sofern sie mindestens die Gesamtnote 5,0 erreichen. In der Prüfungsergebnisliste werden die Noten ab 5,0 und besser erwähnt! Zusätzlich werden alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen namentlich in der Lokalpresse mittels der Rangliste erwähnt.

### **5.10 Ausschluss von der Prüfung**

Prüfungsbetrug oder die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln hat den sofortigen Ausschluss von der ganzen Prüfung zur Folge. Der Kandidat kann in einem solchen Fall die Prüfung erst bei nächster Gelegenheit, d.h. frühestens in einem Jahr wiederholen.

### **5.11 Handy-Verbot**

Handys sind zur Prüfung nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit Prüfungsausschluss geahndet!

## **6 Grundsätzliches**

Untenstehende Hilfsmittel dürfen in allen Fächern der Lehrabschlussprüfungen verwendet werden, sofern es sich nicht um ein Fach oder eine Position handelt, bei denen ausdrücklich keine oder andere Hilfsmittel gestattet sind. Die Hilfsmittel sind als persönlich zu betrachten und sind vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benützt werden. **Ein Austausch von Hilfsmitteln unter den Kandidaten ist während der Prüfung nicht gestattet.**

### **Elektronische Hilfsmittel**

- Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) dürfen in allen Fächern der Lehrabschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, bei denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.

- Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich.
- Der Austausch von Geräten unter den Kandidaten ist nicht gestattet. Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden). Eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung kann deshalb nicht geltend gemacht werden.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet den Prüfungskandidaten nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benützern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder andern Hilfsmitteln.
- Der Einsatz des Natels (Handy) ist nicht nur als Taschenrechner, sondern grundsätzlich untersagt.
- Der Einsatz von individuellen, persönlichen Notebooks, PDA's, IPAD's etc. ist ebenfalls untersagt.

### **Tabellen- und Formelbücher**

Es dürfen die in der Berufsfachschule verwendeten Formeln- und Tabellenbücher benützt werden.

### **Unterlagen zur Rechtschreibung**

Gestattet sind Hilfsmittel wie «Duden Rechtschreibung» oder andere entsprechende Rechtschreibhilfen.

## **6.1 *Notenblätter***

Die Notenblätter sind nach jeder Prüfungsgruppe sofort auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 10 Tagen dem Kantonalen Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz, zuzustellen.

## **6.2 *Bekanntgabe der Noten***

Die Experten und die Berufsfachschulen dürfen weder den Prüflingen noch anderen Personen Noten bekannt geben!

Auf der Internetseite [www.sz.ch/lap](http://www.sz.ch/lap) können die Kandidatinnen und Kandidaten anhand der persönlichen Kandidaten-Nr. nachschauen, ob sie das Qualifikationsverfahren erfolgreich bestanden haben. Die persönliche Kandidaten-Nr. finden Sie auf dem Aufgebot, welches Sie vom Amt für Berufsbildung des Kt. Schwyz erhalten haben.

Die Resultate werden jeweils tagesaktuell ab ca. 17.00 Uhr veröffentlicht. Da die Resultate der Prüfungen nach deren Abschluss uns noch zugestellt und wir diese überprüfen müssen, ist es möglich, dass es bis zur Veröffentlichung der Resultate noch ein paar Tage dauern kann. Das Amt für Berufsbildung des Kt. Schwyz gibt keine telefonischen Auskünfte über die persönliche Kandidaten-Nr. oder das Bestehen der Prüfung.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverhältnissen ausserhalb des Kantons Schwyz werden direkt durch den entsprechenden Kanton informiert und sind auf der Liste nicht aufgeführt.

Diese Angaben sind ohne Gewähr. Jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren NICHT bestanden haben, sind in dieser Liste NICHT aufgeführt. Diese Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit separater, eingeschriebener Post den offiziellen Prüfungsentscheid.

### **6.3 Aushändigen von Prüfungsunterlagen**

Alle Prüfungsarbeiten und Prüfungsunterlagen müssen zurückbehalten werden, Es dürfen den Prüflingen oder Drittpersonen keine Prüfungsunterlagen oder Kopien davon überlassen werden (ausgenommen Vertiefungsarbeiten der ABU-Prüfung.)

### **6.4 Prüfungsbesucher**

Zu den Qualifikationsverfahren hat, ausser den Mitgliedern der Kommission für Qualifikationsverfahren niemand Zutritt. Die Experten werden gebeten, Aussenstehende strikte von den Prüfungen wegzuweisen, sofern sie sich nicht über eine Zutrittsbewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung ausweisen können.

### **6.5 Entschädigungen**

Die Experten haben die Abrechnung genau auszufüllen und dem Chefexperten zum Visum vorzulegen. Die Chefexperten sind für die fristgerechte Weiterleitung der Abrechnungen ans Kantonale Amt für Berufsbildung verantwortlich.

### **6.6 Werkzeuge und Materialien**

Grundsätzlich haben die Prüfungsabsolventen ihr eigenes Werkzeug an die Prüfung mitzubringen. Es liegt in der Verantwortung der Prüfungsteilnehmer, dass mitgebrachtes Werkzeug korrekt funktioniert. Allfällige Mängel können bei der Beurteilung der Prüfung nicht berücksichtigt werden. Prüfungsteilnehmer, die spezielles Werkzeug und besonderes Material an die Prüfung mitzunehmen haben, finden beim Aufgebot entsprechende Informationen (z.B. Holzliste, Materialliste usw.)

### **6.7 Auskünfte**

Für Auskünfte vor, während und nach der Prüfung steht Ihnen das Kantonale Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz (Tel. 041 819 19 22) zur Verfügung.

### **6.8 Persönliches Prüfungsaufgebot**

In der Beilage finden Sie Ihr persönliches Aufgebot. Beachten Sie genau die verschiedenen Angaben über Ort, Zeit und Datum.

### **6.9 Ausstellung der Prüfungsarbeiten**

Es werden keine Ausstellungen durchgeführt! Die Prüfungsstücke sind nach Ablauf der Rekursfrist gemäss den Weisungen der Chefexperten abzuholen.

### **6.10 Informationen**

Das „Reglement über die Qualifikationsverfahren“ ist Bestandteil dieses Prüfungsprogrammes. Es kann unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden:

[http://www.sz.ch/documents/Regl\\_QV.pdf](http://www.sz.ch/documents/Regl_QV.pdf)

### **6.11 Sperrmöglichkeit der Daten**

Alle Lernenden, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Name, Vorname, Wohnort sowie mit Name und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtnote von 5.0 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

## **7 Experten-Forum 2012**

Das **Experten-Forum** findet am **Donnerstag, den 6. September 2012** statt. Alle Experten werden persönlich eingeladen.

## **8 Lehrabschlussfeiern**

### ***8.1 Allgemeiner Hinweis***

Alle Lernenden, welche 2012 die Lehrabschlussprüfung bestanden haben und die Berufsfachschule im Kt. Schwyz besuchen, werden durch die Berufsfachschulen zu einer Lehrabschlussfeier eingeladen. Die Berufsfachschulen des Kantons Schwyz organisieren diese Feiern für die Lernenden ihrer Schulen. Alle erfolgreichen Lernenden dieser Berufsfachschulen erhalten eine persönliche Einladung! Berufsbildner, Eltern, Freunde und Bekannte der Prüfungsabsolventen sind zu den Feiern ebenfalls freundlich eingeladen.

### ***8.2 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau***

Zum Zeitpunkt des Druckes noch nicht bekannt.

### ***8.3 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon***

Zum Zeitpunkt des Druckes noch nicht bekannt.

### ***8.4 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Lachen***

**Freitag, 29. Juni 2012**

Ort und Zeitpunkt wird mit der Einladung bekannt gegeben

### ***8.5 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz***

**Freitag, 29. Juni 2012**

Ort und Zeitpunkt wird mit der Einladung bekannt gegeben

Viel Erfolg!